



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei



2017.00311

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Bellwald** vom 2. August 2016 mit dem Antrag um Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald am 16. April 2016 beschlossenen Teilrevision des Bau- und Zonenreglements, Ergänzende Bestimmungen für Bauformen nach Sondernutzungsplan;

Eingesehen den Staatsratsentscheid vom 16. November 2016, mit welchem die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald am 14. April 2016 angenommene Teilrevision des Bau- und Zonenreglements, Ergänzende Bestimmungen für Bauformen nach Sondernutzungsplan gemäss Schreiben der Gemeinde Bellwald vom 9. September 2016 homologiert wurde;

Eingesehen das Schreiben der Einwohnergemeinde Bellwald vom 13. Januar 2017. Die Gemeinde hält in diesem Schreiben fest, die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) habe in ihrem Mitbericht zum Quartierplan „Ferienpark Relief“ eine Anpassung der Nummerierung der Artikel des Bau- und Zonenreglements beantragt, weil diese nicht der homologierten Version des Reglements vom 17. September 2008 entspricht. Da die abweichende Nummerierung auch den Staatsratsentscheid vom 16. November 2016 betrifft, reichte die Gemeinde ein angepasstes Dossier mit korrigierten Artikelnummern ein;

Erwägend, dass die gestützt auf den Homologationsentscheid des Staatsrats vom 16. November 2016 abgestempelten Auszüge aus dem Bau- und Zonenreglement (Art. 56 „Zuschlag zur Ausnützungsziffer“; Art. 82 „Wohnzone W3“; Art. 84 „Wohnzone W3 speziell“) eine falsche Bezeichnung haben und dass es sich korrekter Weise um Art. 56 „Zuschlag zur Ausnützungsziffer“; Art. 81 „Wohnzone W3“; Art. 83 „Wohnzone W3 speziell“ handelt;

Erwägend dass die falschen Auszüge aus dem Bau- und Zonenreglement zu vernichten sind und die gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Bellwald vom 13. Januar 2017 nachgereichten Auszüge aus dem Bau- und Zonenreglement abzustempeln sind;

Erwägend, dass ausnahmsweise keine Kosten erhoben werden;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die gestützt auf den Homologationsentscheid des Staatsrats vom 16. November 2016 betreffend die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements, Ergänzende Bestimmungen für Bauformen nach Sondernutzungsplan abgestempelten Auszüge aus dem Bau- und Zonenreglement (Art. 56, Art. 82 und Art. 84) sind zu vernichten. Die nachgereichten Auszüge aus dem Bau- und Zonenreglement (Art. 56, Art. 81 und Art. 83) werden abgestempelt.

Sitzung vom **- 1. Feb. 2017**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

